

Inhaltsverzeichnis Kapitel 7

7	PRÜFUNG DES BUDGETS.....	1
7.1	Rechtliche Grundlagen	1
7.2	Bedeutung des Budgets	1
7.3	Prüfungsdurchführung	2
	7.3.1 Planung.....	2
	7.3.2 Prüffelder.....	2
7.4	Stellungnahme zum Budget	3
Anhang		
7A	Budgetprüfung	4
7B	Stellungnahme zum Budget	6

7 Prüfung des Budgets

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stellungnahme zum Budget ist ein gesetzlicher Auftrag der Finanzkommission (§ 47 Abs. 1 GG).

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist (§ 87a GG). In ↑ Kapitel 3.2 sind die Haushalt- und Rechnungsgrundsätze im Einzelnen festgehalten.

Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen und der volkswirtschaftlichen Gliederung¹ aufzustellen (§ 87b Abs. 1 GG) und dem zuständigen Organ zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 87c Abs. 1 GG).

Es enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich den Erfolgsausweisen. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die volkswirtschaftliche Gliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen (§ 87b Abs. 2 GG).

Gemäss § 87d GG enthält das Budget

- die bewilligten Aufwände und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung,
- die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung und
- Jahrestanchen der bewilligten **Verpflichtungskredite**.

Die Kredite im Budget sind auf die **Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde** zurückzuführen. Diese wird vom Gemeinderat auf mindestens 4 Jahre erstellt und jährlich aktualisiert. Sie ist öffentlich zugänglich und der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen. (§ 86a GG und § 7 FiV, ↑ Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Kapitel 12).

7.2 Bedeutung des Budgets

Das Budget gibt Auskunft über die mit den Gemeindeaufgaben, welche in den 10 Verwaltungsabteilungen (0 - 9) dargestellt sind, verbundenen Finanzflüsse. Es ist einerseits ein Planungsinstrument der Exekutive und schafft Klarheit über die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung. Andererseits stellt das Budget finanzrechtlich eine Ausgabenermächtigung der Legislative an die Exekutive dar. Dadurch ergibt sich eine Begrenzung des Handlungsspielraums der Exekutive. Gleichzeitig soll das Budget ein Führungsinstrument sowie ein Kommunikationsinstrument sein (↑ Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Kapitel 3).

¹ Dieser im Gemeindegesetz verwendete Begriff ist unüblich. In der Regel wird von Artengliederung oder Gliederung nach Sachgruppen gesprochen.

7.3 Prüfungsdurchführung

7.3.1 Planung

Zuständig für die Budgetaufstellung ist der Gemeinderat. Er übernimmt die Führungsverantwortung und hat die Terminplanung für den Budgetprozess frühzeitig zu erstellen (↑ Anhang 5A). Nach Verabschiedung durch den Gemeinderat stellt dieser das Budget der Finanzkommission zur Stellungnahme zu. Der Budgetprozess unterliegt terminlichen Vorgaben (§ 87a GG) und findet seinen Abschluss vor Beginn des Rechnungsjahres und somit spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahrs. Daher soll die Finanzkommission vom Gemeinderat rechtzeitig darüber informiert werden, ab welchem Zeitpunkt ihr das Budget zur Stellungnahme vorliegt und wann die anschliessende gemeinsame Sitzung mit dem Gemeinderat stattfindet.

7.3.2 Prüffelder

Die Finanzkommission nimmt bei Vorliegen des Budgets Einsicht in die verschiedenen Bereiche und verabschiedet dann ihre Stellungnahme. Als Prüffelder kommen u.a. in Frage:

- Formelle Darstellung
- Ausgabendeckung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen
- Rechtmässigkeit der Ausgaben und Einnahmen
- Erläuterungen
- Ergebnis (Erfolgsausweis, Finanzierungsausweis, Kennzahlen)
- Eigenwirtschaftlichkeit der Spezialfinanzierungen
- Berechnung der Abschreibungen
- Schätzung des Steuerertrags
- Entwicklung in volkswirtschaftlicher Hinsicht
- Steuerfuss und Steuerfussänderungen
- Einzelne Budgetpositionen
- Zinspolitik (Aktiv- und Passivzinsen)
- Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit (Notwendigkeit, Zweckmässigkeit)
- Erhebung von Kausalabgaben (Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, jährliche Gebühren)

Siehe auch ↑ Anhang 7A.

7.4 Stellungnahme zum Budget

Das Verfahren bei der Stellungnahme zum Budget muss sich in jeder Gemeinde einspielen und bestimmte Formen annehmen. In der Regel verfügt die Finanzkommission über eine Jahrestermplan (↑ Anhang 5A) und kann sich so die Zeit der Budgetprüfung rechtzeitig reservieren bzw. planen. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat, die in der Regel vor der Drucklegung des Budgets stattfindet, sollten allfällige Meinungsverschiedenheiten über das Budget bereinigt werden können. So können Missverständnisse an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat vermieden werden.

Der Bericht der Finanzkommission (Stellungnahme) kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und muss Aussagen über die finanzielle Lage der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen, die formelle Darstellung, allfällig gemachte Feststellungen und einen Antrag enthalten (↑ Anhang 7B). Empfohlen wird eine schriftliche Stellungnahme, welche auch den Akten der öffentlichen Auflage beizulegen ist. Der Gemeinderat kann dem schriftlichen Bericht der Finanzkommission seinerseits eine Stellungnahme beilegen. Liegt kein schriftlicher Bericht vor, erfolgt die Stellungnahme formell mündlich an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat unterbreitet das Budget mit seinem Antrag auf Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses (§ 87c Abs. 1 GG) für eine Gesamtabstimmung der Legislative (Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat). Bei der Behandlung des Budgets soll vor der eigentlichen Diskussion über das Budget der Präsident oder ein anderer Vertreter der Finanzkommission deren Stellungnahme mündlich abgeben. Ein schriftlicher Bericht kann vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter der Finanzkommission verlesen oder kommentiert werden.

In der anschliessenden Diskussion können die Stimmberechtigten. Änderungsanträge zu einzelnen Positionen, zum Steuerfuss oder Rückweisungsanträge für das ganze Budget stellen. In einer Gesamtabstimmung ist das bereinigte Budget mit dem Steuerfuss zu genehmigen oder zurückzuweisen.

Die Finanzkommission nimmt „in Vertretung des Volkes“ auch bei der Stellungnahme zum Budget die Interessen der Stimmberechtigten wahr. Die Stimmberechtigten dürfen sich darauf verlassen, dass sich die Finanzkommission eingehend mit dem Budget auseinandersetzt.

Ein von der Gemeindeversammlung bzw. durch den Einwohnerrat genehmigtes Budget untersteht allenfalls dem fakultativen Referendum im Sinne von § 31 GG bzw. § 58 GG. Ein Referendum kann nur gegen die Hauptabstimmung ergriffen werden, nicht gegen einzelne Änderungen bei Budgetpositionen oder gegen die Änderung des Steuerfusses alleine.

Wird ein zurückgewiesenes Budget ein zweites Mal von der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat nicht angenommen, hat der Gemeinderat dasselbe dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten, der endgültig über das Budget entscheidet (§ 88f GG, ↑ Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Kapitel 3).